

Informationen aus der Oberbank:

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Im Rahmen der Erstellung des Anlegerprofils wird der Kunde gefragt, ob er in nachhaltige Finanzinstrumente veranlagen möchte. Wenn ja, hat er die Möglichkeit, seine Nachhaltigkeitspräferenzen näher zu spezifizieren. Der Kunde kann wählen, ob er ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie-VO¹, nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungs-VO² und/oder nachhaltige Investitionen, die PAIs (Principal Adverse Impacts³) berücksichtigen, tätigen möchte. Letztere berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sofern der Kunde die Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünscht, hat dieser zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange er wesentliche negative Auswirkungen ausschließen will:

- Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
- Förderung der Biodiversität
- Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung
- Abfallvermeidung
- Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Die Kundenangaben werden in der Beratung durch die Oberbank berücksichtigt. Um den Kunden Produkte entsprechend ihren Nachhaltigkeitspräferenzen empfehlen zu können, stellt die Oberbank ein entsprechendes Produktangebot zur Verfügung.

Das Verfahren der Oberbank zur Auswahl von nachhaltigen Finanzprodukten, die Gegenstand der Anlageberatung sind, ist wie folgt ausgestaltet:

Oberbank ESG⁴-Analyseprozess

Die Oberbank verfolgt einen klar strukturierten nachhaltigen Produktauswahlprozess und unterscheidet dabei folgende Produktgruppen:

- Fondsprodukte (aktiv und passiv gemanagte Produkte)
- Einzeltitel (Aktien und Anleihen)

Innerhalb dieser Produktgruppen gibt es zwar Unterschiede bei der Anwendung und Umsetzung des Produktauswahlprozesses, die Struktur und der Aufbau ist aber über alle Produktgruppen nahezu ident.

¹ VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung).

² VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung).

³ PAIs sind Angaben über im Investment-Prozess berücksichtigte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAIs umfassen sehr unterschiedliche Themen. Manche davon, z.B. der CO₂-Fußabdruck eines Unternehmens, können quantifiziert werden, bei anderen wiederum ist nur die Angabe möglich, ob sie berücksichtigt werden oder nicht.

⁴ Darunter versteht man „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Gebräuchlich sind hier die englischen Abkürzungen: E für Environmental, S für Social, G für Good Governance (Art 2 Nr 24 der Offenlegungsverordnung 2019/2088).

Der Auswahlprozess umfasst neben einer finanzwirtschaftlichen Beurteilung drei wesentliche Schritte:

Der **erste Analyseschritt** umfasst Mindeststandards und Ausschlusskriterien. Das bedeutet, dass die Oberbank bestimmte Investments bzw. Investmentklassen ausschließt (Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in Kohle, Atomenergie, Atomwaffen, konventionelle Waffen, kontroverse Waffen, Pornographie, Tabak). Zudem müssen die Unternehmen den UN⁵ Global Compact erfüllen. Zusätzlich ist bei Fonds ein „Artikel-8“ oder „Artikel-9“-Status nach der Offenlegungs-VO notwendig bzw. müssen die Fondsgesellschaften die UN PRI⁶ unterzeichnet haben.

Der **zweite Schritt der Analyse** beinhaltet eine Beurteilung auf Basis eines Ratings von MSCI ESG Research. Berücksichtigt werden nur Produkte, die ein Rating im Bereich AAA bis BBB aufweisen.

Im **dritten und finalen Prozessschritt** prüft die Oberbank, ob die Produkte einen Mindestanteil an nachhaltigen Investments im Sinne der Taxonomie-VO oder Offenlegungs-VO erfüllen beziehungsweise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Im Rahmen des gesamten Produktauswahlprozesses verfolgt die Oberbank einen ganzheitlichen und nachhaltigen Ansatz, indem Aspekte für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden. Dabei distanziert sich die Oberbank von Unternehmen und Geschäftspraktiken, die ein hohes Potential für negative Auswirkungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung haben.

Fondsprodukte (aktiv und passiv gemanagte Produkte)

Der Vertriebsfokus bzw. die Vertriebsstrategie liegt in der Oberbank auf Fondsprodukten. Die Oberbank deklariert nur jene Fonds als nachhaltig, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen der Taxonomie-VO und/oder Offenlegungs-VO aufweisen und/oder Principal Adverse Impacts berücksichtigen. Dabei verwendet die Oberbank in der Regel die vom Hersteller an die Datensammelstelle „WM Datenservice“ gemeldeten Daten.

Hat ein Fonds eine Ausrichtung in Bezug auf die Principal Adverse Impacts gewählt, wendet die Oberbank einen klar definierten und systematischen Ansatz an. Die verwendeten PAI-Indikatoren werden von der Oberbank in fünf Hauptkategorien unterteilt:

1. Reduktion von Treibhausgasen und Luftverschmutzung,
2. Förderung der Biodiversität,
3. Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung,
4. Abfallvermeidung und
5. Auswirkungen auf soziale Belange und Unternehmensführung.

Nachfolgende Indikatoren werden im Rahmen der erfolgten Einteilung der Hauptkategorien verwendet:

Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung

- CO₂-Fußabdruck / THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Förderung der Biodiversität

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

⁵ Die United Nations (kurz UN; deutsch: Vereinten Nationen, kurz VN).

⁶ United Nations Principals for Responsible Investment.

Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung

- Emissionen in Wasser

Abfallvermeidung

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

- Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Engagement gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Sehr schwerwiegende Arbeitskontroversen
- Sehr schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen
- Sehr schwerwiegende Governance-Kontroversen

Bei der Beurteilung in Bezug auf Anleihefonds mit Emittenten von öffentlichen Einrichtungen (z.B.: Staaten, staatsnahe Unternehmen, supranationale Organisationen etc.) werden die Fondsprodukte nicht durch den oben beschriebenen ESG-Analyseprozess analysiert.

Der Hintergrund für diese Entscheidung der Oberbank liegt darin, dass bei diesen Produkten keine umfangreichen Daten zur Taxonomie-VO, Offenlegungs-VO oder den Principal Adverse Impacts vorhanden sind.

Einzeltitle (Aktien und Anleihen)

Bei den Einzeltitlen orientiert sich die Oberbank im letzten Analyseschritt an der Definition von nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO. Einerseits erfolgt dies in Form eines Indikators, der die positive Nachhaltigkeitsauswirkung (Sustainable Impact) von Unternehmen bemisst. Andererseits erfolgt eine Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts. Analog zu den Fonds werden auch Einzeltitle im Hinblick auf ausgewählte PAI-Indikatoren, welche in die oben angeführten fünf Hauptkategorien unterteilt wurden, überprüft.

Nachfolgende Indikatoren werden im Rahmen der erfolgten Einteilung der Hauptkategorien verwendet:

Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung

- CO₂-Fußabdruck / THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen

Förderung der Biodiversität

- Landzweckentfremdung

Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung

- Sehr schwerwiegende Wasserstress-Kontroversen (z.B.: Kontroversen im Zusammenhang mit ökologischen Schäden infolge von Wasserentnahmen, die Erschöpfung von Wasserressourcen für andere Nutzer und behördliche Maßnahmen oder Streitigkeiten in Gemeinden über die Wassernutzung eines Unternehmens)

Abfallvermeidung

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

- Kontroversen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und/oder den Produkten eines Unternehmens und ihren sozialen oder ökologischen Auswirkungen
- Engagement gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Diskriminierungsvorfälle
- Anzahl der festgestellten Fälle von Menschenrechtsverletzungen
- Sehr schwerwiegende Governance-Kontroversen

Anleihen, die als Green oder Social-Bonds klassifiziert sind, werden von der Oberbank als nachhaltig eingestuft. Die Berücksichtigung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird dabei vorausgesetzt.

Bei Investitionen in Staaten oder supranationalen Organisationen können nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wegen mangelnder Datenverfügbarkeit aktuell nicht berücksichtigt werden.

Datenquellen und Weiterentwicklung

Die Daten zu den von der Oberbank aktuell ausgewählten PAI-Indikatoren werden von externen Datenlieferanten, MSCI ESG Research und WM-Datenservice (Hersteller Daten), herangezogen. Weitere Datenquellen, die im Rahmen des ESG-Analyseprozesses verwendet werden, stammen von Bloomberg und Morningstar. Als weitere Quelle dienen die Daten der Organisation UN PRI. Die UN PRI ist eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP⁷ und dem UN Global Compact. Mit der Unterschrift der Kapitaleigner, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister, verpflichten sich diese künftig Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte bei allen Aktivitäten zu beachten, wie zum Beispiel bei der Finanzanalyse, beim Reporting oder im Portfoliomanagement.

Aufgrund unserer hohen Qualitätsansprüche ist zu betonen, dass die aktuell verwendeten Datenquellen sowie auch die PAI-Indikatoren und Kriterien permanent evaluiert und möglicherweise verändert werden können.

Anwendung von Kriterien und Schwellenwerten bei PAI-Indikatoren

Bei der Anwendung von den PAI-Indikatoren gibt es unterschiedliche Zugänge in Bezug auf Fonds und Einzeltitel:

Die Oberbank schließt bei der Analyse von Einzeltitel Unternehmen aus, die sehr schwerwiegende Kontroversen im Bereich ESG aufweisen. So werden Unternehmen ausgeschlossen, die sehr schwere Kontroversen u.a. bei Wasserstress, Governance oder Menschenrechtsverletzungen zeigen. Weiters werden Unternehmen gemieden, die sehr hohe Treibhausgasemissionen bzw. einen sehr hohen CO₂-Fußabdruck verursachen und einen wesentlichen Umsatzanteil an gefährlichen Abfällen aufweisen.

Bei der Analyse von Fonds (aktive und passive Fondsprodukte) schließt die Oberbank jene aus, die sehr hohe Werte bei den verwendeten PAI-Indikatoren im Vergleich zum ausgewählten Analyseuniversum zeigen. So werden zum einen Fondsprodukte ausgeschlossen, die einen hohen Ausstoß von Treibhausgasen aufweisen. Zum anderen werden Fondsprodukte ausgeschlossen, die eine hohe Anzahl von Unternehmen im Portfolio haben, welche sehr schwere Kontroversen, u.a. bei Wasserstress, Governance und Menschenrechtsverletzungen aufweisen.

⁷ United Nations Environment Programme.